

Satzung des Mett(4)all e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Mett(4)all e.V. und wird unter dieser Bezeichnung beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Straelen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung des Festivals Mett(4)all, einer nach künstlerischen Gesichtspunkten geleiteten Veranstaltung mit der Zielsetzung, Musik auf hohem Niveau im Rahmen eines Festivals zu präsentieren. Darüber hinaus hat sich der Verein zum Ziel gesetzt junge Künstler zu fördern und sich für interkulturelle Verständigung einzusetzen.

(3) Der Verein ist damit auch als Förder- und Spendensammelverein im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung tätig.

(4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede rechts- und geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Mitgliedsantrag muss schriftlich durch das Mitglied oder des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

(3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden.

(4) Den Verein bilden ordentliche Mitglieder (Aktive), außerordentliche Mitglieder (Passive) und Ehrenmitglieder.

(5) ordentliche Mitglieder (Aktive) nehmen aktiv am Vereinsleben teil und können sämtliche Angebote des Vereins nutzen

(6) außerordentliche Mitglieder (Passive) fördern den Verein durch ihre Beiträge, nehmen jedoch nicht an Vereinsaktivitäten teil.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen, die sich um das Mett(4)all, seine Inhalte, Gestalt und internationale Anerkennung initiativ in einem außergewöhnlichen Umfange verdient gemacht haben, zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit berufen werden. Der Ehrenvorsitz ist ausschließlich eine ehrende Anerkennung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. Oktober der entsprechenden Geschäftsstelle zugehen.

§ 6 Ausschuss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschuss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer ggf. zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (einschreiben) Briefes mitzuteilen.

(6) Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die

Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied per Brief mitzuteilen.

(8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(9) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf erneute Aufnahme in den Mett(4)all e.V.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Alle ordentlichen Mitglieder (Aktive) und Außerordentliche Mitglieder (Passive) haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann für das gesamte Jahr im ersten Monat des Geschäftsjahres oder monatlich zum 01. eines jeden Kalendermonats gezahlt werden.

(3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

(2) Weitere Organe können auf Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Versammlung aller Mitglieder) soll vor Ablauf des III. Quartals eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Entgegennahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
- c) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- d) die Auflösung des Vereins
- e) die Festsetzung der Höhe der Beiträge
- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- g) die Wahl des Vorstands
- h) Entlastung des Vorstandes

i) Beschlussfassung über alle vorliegende Anträge

(3) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von 1/4 der Mitglieder unterstützt wird.

(4) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

(5) Jedes ordentliche Mitglied (Aktive), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme.

(6) Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann nur ein ordentliches Mitglied sein.

(7) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Die Abstimmungen müssen schriftlich und im geheimen erfolgen, wenn ein Stimmberechtigtes Mitglieder dies beantragt.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorstand. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) bedürfen 3/4 Mehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los. Bei Wahlen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag, ob schriftlich in geheimer Wahl abzustimmen ist.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedem Mitglied ist es gestattet die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus vier Personen zusammen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

(2) Verschiedene Vorstandsämter sollen nicht in einer Person vereinigt werden. Der geschäftsführende Vorstand besteht gem. § 26 BGB (Vorstand) aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(4) Rechtsgeschäfte, die nicht nur in Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen und einen Gesamtwert von 5.000€ überschreiten, sind für den Verein nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verbindlich.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt seinen Aufgabenbereich gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur Vereinsmitglieder können gewählt werden. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(3) Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes werden die Geschäfte von diesem bis zur kommissarischen Ernennung oder Neuwahl eines anderen Vorstandes fortgeführt.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Kasse wird jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Einmalige Wiederholung ist möglich. Danach kann das Mitglied ein Jahr nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Sofern das Land NRW oder eine Institution des Landes NRW Zuschüsse gewähren, stehen dem Land oder der Institution die Prüfungsrechte nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu.

§ 14 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die diese im Rahmen von Vereinstätigkeiten erlitten haben.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kommt durch übereinstimmenden Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Mitglieder zustande.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schachclub Straelen 1956 e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Satzungsänderung

(1) Jeder Änderung der § dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 17 Übergangsbestimmung

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins und seinen Mitgliedern ist die Weitergabe dieser Daten untersagt, soweit dies nicht für die Zwecke des Vereins notwendig ist.